

Kirchliche Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **10 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KIRCHLICHE CHRONIK.

Die Weltkonferenz on faith and order. — Die Kommission zur Vorbereitung der Weltkonferenz erliess am 16. März ihr 22. Bulletin. Sie zeigt darin an, dass zu der am 12. August 1920 in Genf stattfindenden Vorkonferenz, die Datum und Ort der Weltkonferenz bestimmen soll, alle grösseren kirchlichen Gemeinschaften, mit Ausnahme der römischen, aus allen Teilen der Erde und fast allen Rassen und Sprachen ihre Teilnahme zugesagt haben. Nach den bisherigen Anmeldungen steht fest, dass die Delegierten Englisch, Französisch, Deutsch, Schwedisch, Norwegisch, Dänisch, Holländisch, Italienisch, Russisch, Griechisch, Rumänisch, Bulgarisch, Serbisch, vielleicht auch Armenisch und Arabisch sprechen werden.

Die angemeldeten Vertreter werden namhaft gemacht. Wir bemerken darunter den Bischof Anderson von Chicago, Bischof Manning von New York, Generalsekretär Robert Gardiner von Gardiner, den Vertreter des ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel, Rektor Germanos, die Vertreter der Kirche Griechenlands, den serbischen Bischof Dr. Velimirowitsch, den norwegischen Bischof Tandberg von Christiania, ausserdem viele Vertreter presbyterianischer reformierter, methodistischer, baptistischer und anderer Kirchen Amerikas und Englands.

Die Kommission der bischöflichen Kirche dankt Gott für die Gnade, dass sie ihre Aufgabe erfüllen konnte, die Mitarbeit der Kirchen der Welt in dieser Ausdehnung zu sichern. Sie lädt die Christen ein, insbesondere an Pfingsten in besonderem Gebet des Unternehmens zu gedenken. Sie fordert die Brüder der römisch-katholischen Kirche auf, sich an dem Tag diesem Gebet anzuschliessen. Sie bedauert, dass sie in Genf nicht offiziell vertreten ist, und ist überzeugt, dass Tausende ihrer Mitglieder dies ebenfalls bedauern, die mit gespannter Hoffnung diese Bewegung verfolgen.

Am 15. Mai schickte die Kommission der bischöflichen Kirche an die einzelnen Kommissionen der verschiedenen Kirchen der Weltkonferenz und an alle Delegierten der Vorkonferenz ein Rundschreiben mit Anregungen zu Verhandlungsgegenständen der Vor-

konferenz, die ihr von verschiedener Seite zugestellt worden sind. Sie ersucht, zu diesen Anregungen Stellung zu nehmen, und rechnet auf die Mitarbeit aller, nachdem sie die Vorbereitungsarbeiten vollendet hat. « Unser Herr », so ist im Rundschreiben zu lesen, « betete für die Einigkeit seiner Jünger, weil diese ein wirksames Beweismittel bildet, um die Welt von seiner Sendung durch den Vater zu überzeugen. Darum ist denn auch der Zweck der Weltkonferenz, den Weg für eine wirkungsvolle Erhöhung Christi vor der Welt zu bahnen. Sie umfasst die ganze Welt, indem sie jede Kirche, welche Jesus Christus als Sohn Gottes anerkennt, in ihren Bereich einschliesst.

Die Weltkonferenz macht keine direkte Anstrengung, um Einigkeit herbeizuführen, sondern sucht für derartige Bemühungen den Weg zu ebnen durch eine klare Darlegung und gründliche Erwägung sowohl jener Dinge, durch welche wir uns unterscheiden, als auch jener Dinge, die wir gemeinsam haben.

Es wird einige Zeit dauern, bis die Vorbereitungen für die Weltkonferenz getroffen sind. Der Zweck der Zusammenkunft in Genf ist, die Richtlinie für die Vorbereitung zu besprechen, und was getan werden soll, um das Bestreben der Konferenz bekanntzumachen, das mit der Polemik und Proselytenmacherei gewisser Kirchen nichts zu tun hat, und endlich, die Gemüter und Herzen der Gläubigen für die Ergebnisse der Weltkonferenz vorzubereiten.

Während diese Vorbereitungen im Gange sind, sollen die einzelnen lokalen Bestrebungen für eine Union unterstützt werden, denn jeder Erfolg solcher Bestrebungen kann den Wunsch nach einer völligen Wiedervereinigung fördern, das Bestreben der Konferenz unterstützen und beweisen, dass die Schwierigkeiten nicht unüberwindbar sind.»

Vorschläge.

« 1. Bedürfen inzwischen die Kirchen ihrerseits zur Vorbereitung der Konferenz einer gründlicheren und wirksameren Erkenntnis der Notwendigkeit einer wahren und aufrichtigen Busse für ihre Sünden, die sie sich in ihrer Stellungnahme gegenüber anderen Kirchen haben zuschulden kommen lassen?

2. Ist es notwendig, die Einigkeit in der persönlichen Hingabe an Christus mehr zu betonen?

3. Sollte die Unterscheidung zwischen blossen Lehrmeinungen und den Glaubenssätzen der alten Kirche deutlicher hervorgehoben werden?

4. Inwiefern sind Vorschriften über Verfassung und Administration (der Kirchen) notwendig für eine wirkliche Vereinigung?

5. Inwiefern können das apostolische und nizäische Glaubensbekenntnis, oder eines der beiden, als Ausdruck unserer Überein-

stimmung in Sachen des Glaubens und als Richtschnur für das Bestreben, unsere Unterschiede zu verstehen, angesehen werden?

6. Welches sind die Gruppen, die in Anbetracht ihrer Stellung zu Glauben und Ordnung an der Weltkonferenz vertreten sein sollen?

7. Inwiefern können Gruppen, die an gewissen Grundsätzen gemeinsam festhalten (z. B. an der kongregationalistischen, presbyterianischen oder bischöflichen Verfassung), miteinander vorgehen in bezug auf diese Grundsätze?

8. Wie soll die bevorstehende Konferenz zusammengesetzt sein, damit sie eine entsprechende Vertretung der verschiedenen Gemeinschaften oder Gruppen von Gemeinschaften aufweist?

9. Zu welcher Art von Vorbereitungen sollen die Vertreter der verschiedenen Gruppen aufgefordert werden, und was für Ad-Interim-Kommissionen sollen ernannt werden zur Ausführung der Vorbereitungen?

10. Sollen weitere Einladungen zur Teilnahme an der Bewegung verschickt werden oder nicht?

11. Zeit und Ort der Konferenz.

12. Ernennung einer die verschiedenen Ansichten über Glauben und Ordnung vertretenden Kommission, welche die weiteren Anordnungen für die Weltkonferenz zu treffen hat. Oder wird eine sehr kleine Exekutivkommission mit einem Zentralbureau gewünscht? Soll in beiden Fällen ein oder sollen mehrere Exekutivsekretäre ernannt werden?

13. Sollen öffentliche Bekanntmachungen oder nur Präliminarberichte herausgegeben werden? Wer soll sie verfassen?

14. Auf welche Weise sollen die Auslagen der Bewegung nach der Vertagung dieser Zusammenkunft gedeckt werden? »

Unionsbestrebungen in England und Amerika. — In England wird der Unionsgedanke eifriger denn je besprochen. Erörtert wird die Frage der Union der Nonkonformisten mit der Kirche von England, aber auch die Nonkonformisten treten einander näher. Sie besaßen im National Free Church Council schon seit 30 Jahren eine lose Verbindung; im September des vergangenen Jahres haben sie sich aber eine festere Organisation im «Federal Council of the Free Churches» gegeben, dem mit Ausnahme der Wesleyanischen Methodisten alle grossen Denominationen beigetreten sind, nämlich die Baptisten, Presbyterianer, primitiven Methodisten und die unierten Methodisten auf erfolgten Beschluss ihrer Synoden hin. Es wurde seither die Frage aufgeworfen, die Wesleyaner möchten sich mit den beiden andern Methodistenkirchen vereinigen, ehe sie an eine Wiedervereinigung mit anderen denken. Die Frage

ist tatsächlich nicht so einfach, wie sie zu sein scheint. Die Wesleyaner stehen nämlich der anglikanischen Kirche, aus der sie hervorgegangen sind, immer noch sehr nahe. Gehen sie mit den beiden andern Methodistenkirchen eine Union ein, so werden sie, wie heute die Dinge liegen, mehr preiszugeben haben, als sie von den andern bekommen. Das hätte zugleich die schlimme Wirkung, dass sie sich von der Mutterkirche noch weiter entfernen würden und eine Wiedervereinigung mit dieser kaum mehr möglich wäre. Auch sieht man vorher, dass in diesem Fall ein grosser Teil der Wesleyaner einfach die Union mit den andern Methodisten ablehnen und zur Kirche Englands zurückkehren würde. Neuerdings haben nahezu 700 wesleyanische Geistliche eine öffentliche Erklärung erlassen, nach welcher sie am geistlichen Amt, so wie es durch die Pastoralbriefe vorausgesetzt wird, unbedingt festhalten und die Spendung der Sakramente ausschliesslich als Sache der nach kirchlicher Vorschrift ordinierten Geistlichen betrachten. Der « Guardian » äussert in einem bemerkenswerten Leitartikel die Ansicht, dass Uniformität wohl nicht zu erzielen sei, und darum in allen Dingen, « die dem katholischen Glauben und Gebrauch nicht absolut widersprechen », jeder Kirche Freiheit eingeräumt werden müsse; aber das Blatt warnt ernstlich davor, Konzessionen zu machen, mit denen schliesslich nur der Sektiererei gedient würde.

Gar nicht einfach ist auch eine Union der Kirche von England mit den Nonkonformisten. Eine Konferenz von Vertretern aus beiden Lagern hatte ein Manifest erlassen, das sich auf den Standpunkt der Gleichberechtigung der Kirchen stellt und eine Interkommunion befürwortet. Dagegen erliessen nun eine Anzahl hervorragender Professoren und leitender Persönlichkeiten eine Erklärung, die diesen Vorschlag entschieden ablehnten. Die Unterzeichner können nicht zugeben, dass, wie in dem fraglichen Manifeste vorausgesetzt werde, alle kirchlichen Organisationen als gleichwertig anzusehen seien, dass es zur gültigen Vollziehung der eucharistischen Feier keiner besondern Ordination bedürfe, und dass daher die Geistlichen der einen Kirche ohne weiteres die Funktionen ihrer Amtsgenossen in einer andern Kirche übernehmen könnten. « Das Unheil, das wir fürchten, besteht darin, dass mit der vorgeschlagenen Einigung die Einheit in der Kirche Englands verloren geht. » Insbesondere wird vor dem bereits da und dort geübten Austausch der Kanzel gewarnt. Prediger einer fremden Kirche auf die eigene Kanzel treten zu lassen, erzeugt falschen Schein und Zwietracht. Erst müsse genau festgestellt sein, unter welchen Bedingungen man zur Union Hand biete. Das Predigtamt wird den Geistlichen einer Kirche unter besondern Voraussetzungen übertragen und kann ordnungsgemäss Geistlichen nicht eingeräumt werden, die den von der

Kirche geforderten Voraussetzungen nicht entsprechen. Zum Schluss geben die Unterzeichner der Erklärung drei Gedanken Ausdruck, die für sie massgebend seien: 1. Wir erkennen dankbar an, dass die Gaben des Heiligen Geistes nicht auf bestimmte Kreise und Sakramente beschränkt sind; aber es handelt sich jetzt nicht darum, wie man über die Vergangenheit urteile, sondern darum, wie man die kirchliche Einigung für die Zukunft sicherstelle; eine solche ist nach unserer Überzeugung nur zu hoffen auf der Grundlage des katholischen Episkopates. 2. Wir wünschen nicht bloss eine Einigung innerhalb der Nationalkirche, sondern überhaupt eine Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Wird der Episkopat preisgegeben, so ist an eine Verständigung mit den orientalischen Kirchen und mit Rom nicht mehr zu denken. 3. Wir können die Anschauung nicht für richtig halten, nach welcher es einer beliebigen Gruppe von Leuten, die mit ihrer Kirche nicht zufrieden sind, möglich wäre, von sich aus eine neue Kirche mit einem zu allen geistlichen Handlungen ermächtigten und befähigten Klerus zu schaffen.

Rascher haben sich Anglikaner, Vertreter der Südindischen vereinigten christlichen Kirche, Wesleyaner und Lutheraner geeinigt. Sie schlagen eine Union vor auf Grund der Anerkennung der hl. Schrift, des apostolischen und nizäischen Glaubensbekenntnisses, der Sakramente der Taufe und des hl. Abendmahles und des historischen Episkopates. Sobald die Südindische vereinigte Kirche aus ihren Mitgliedern Bischöfe bestimmt hat, sollen sie von drei oder mehr anglikanischen Bischöfen und ebensoviel Geistlichen der Vereinigten Kirche geweiht werden. Nach der Weihe treten die beiden Kirchen in Interkommunion. Ob die Lösung alle Schwierigkeiten aus der Welt schafft, wird die Zukunft lehren. Über den katholischen Charakter solcher Bischofsweihen werden die Ansichten auseinandergehen.

Ein Zusammentreffen anglikanischer und orientalischer Theologen, Geistlicher und Bischöfe fand am 18. Dezember 1919 in der St. Paulskirche in London anlässlich eines Bitt- und Dankgottesdienstes für die Kirchen Russlands und des Orients und für die Befreiung und Wiedervereinigung des serbischen Volkes statt. Es beteiligten sich daran anglikanische Bischöfe, Bischof Velimirovitch und Vertreter der serbischen, russischen und griechischen Kirche. Bischof Bury entbot dem serbischen Bischof den Gruss des Erzbischofs von Canterbury. Er feierte Bischof Velimirovitch als die « Verkörperung des serbischen Geistes in den vergangenen Kriegszeiten » und stellte in Aussicht, dass er bei seinem nächsten Besuch in Serbien dem serbischen Volke, falls es es noch nicht wisse, erzählen werde, was es seinem Bischof verdanke. Den Engländern habe er geholfen, über die Grenze ihrer eigenen Kirche

hinauszuschauen. Bischof Velimirovitsch sprach über die Sehnsucht des Orients nach der kirchlichen Union. Von ihr verspricht er sich Grosses. Einmal ein regeres Leben für die Kirche des Orients. Ferner würde eine geeinte Kirche zu einer einflussreichen Macht, berufen zur Lösung unlösbar erscheinender Probleme wie die der Grenzschwierigkeiten und des Völkerbundes. Ein Grund der Sehnsucht nach kirchlicher Union ist die Gefahr, welche dem Christentum vom Osten droht. Russland, das stärkste Glied zwischen Europa und Asien, dem Christentum und Heidentum, sei gefallen. Damit sei die ganze weisse Rasse und das Christentum in Gefahr geraten. Werde Russland gerettet, sei auch die weisse Rasse und das Christentum gerettet. Ein Ziel sei jetzt vor allem notwendig, die Wiedervereinigung der Kirchen, nicht nur eine Annäherung. « Wir sehnen uns nach wirklicher Einheit des Christentums. Betrachtet meinen Ruf als dringende Bitte des Orients um christliche Einigkeit. » In den Gebeten wurden die notleidenden Kirchen Russlands, Syriens, Assyriens, Armeniens und die Union eingeschlossen.

Es gibt viele Anglikaner, die eine Verständigung mit den Nonkonformisten für dringender und auch für erfolgreicher halten, als eine solche mit den Orientalen.

Auf der Generalsynode der amerikanisch-bischöflichen Kirche, die im Oktober letzten Jahres stattgefunden hat, sind die Unionsberatungen ebenfalls zur Sprache gekommen. Das beabsichtigte Konkordat zwischen der bischöflichen Kirche und der Kirche der amerikanischen Kongregationalisten (vgl. « Intern. kirchl. Zeitschr. » 1919, S. 176 ff.) ist prinzipiell angenommen, gelangt aber erst auf der nächsten Generalsynode zur definitiven Erledigung. Die Kommission, die von der Generalsynode mit der Aufgabe betraut ist, freundliche Beziehungen zu den Kirchen des Orients und des Altkatholizismus zu unterhalten, und deren Präsident Bischof James H. Darlington von Harrisbury ist, erstattete an die Generalsynode einen Bericht, in dem er sich über die von Bischof Hodur geleitete altkatholische Kirche also äussert:

« Bischof Hodur feierte im Juni 1919 in der St. Stanislaus-Kathedrale zu Scranton in Pennsylvania sein zwanzigstes Anniversarium (der Kirchweihe?). Damit verband er eine Prozession auf den altkatholischen Friedhof, an der sich auch der Bürgermeister von Scranton beteiligte. Zu den dreitausend Teilnehmern gehörte auch der Präsident der Kommission (Bischof Darlington) mit zwei Geistlichen. Das von Bischof Hodur herausgegebene Blatt, der « Straz », erscheint wöchentlich in einer Auflage von 20,000 Exemplaren. Hodur hat auch die Leitung einer Anzahl italienischer Genossenschaften übernommen. Wiederholt beteiligte

er sich an Gottesdiensten in der bischöflichen Kirche. Er gedenkt in Bälde nach der Schweiz zu reisen, um an der altkatholischen Bischofskonferenz teilzunehmen. (Es war beabsichtigt, im Laufe dieses Jahres den internationalen Altkatholikenkongress nach Bern einzuladen und damit eine Bischofskonferenz zu verbinden. Der Plan musste mit Rücksicht insbesondere auf die Valuta fallen gelassen werden.) Zeitweise wünscht er auch zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der altkatholischen Kirche in der neuen polnischen Republik mitzuhelfen. Da die Leitung der altkatholischen Gemeinden in den Vereinigten Staaten und in Kanada für einen einzigen Bischof zu viel Reisen nötig macht, wird er möglicherweise ersuchen (ask), einem oder mehreren Priestern zur Mithilfe bei der Verwaltung seines grossen und wachsenden Werkes die bischöfliche Konsekration zu erteilen. Die Beziehungen zwischen ihm und der bischöflichen Kirche sind äusserst herzlich und freundlich.»

Dass die Beziehungen zwischen den polnischen Altkatholiken in den Vereinigten Staaten und den bischöflichen Kirche freundschaftliche sind, bestätigt ein Bericht der «Living Church» vom 6. März. Danach hat Bischof Nelson von Albany der dortigen, vor nicht langer Zeit organisierten polnischen Gemeinde gestattet, bis zur Erwerbung eines eigenen Gotteshauses in der Kathedrale Gottesdienst zu halten und dazu den Hochaltar zu benützen. Damit ist durch den unter dem altkatholischen Bischof Hodur stehenden Geistlichen Slocinski bereits der Anfang gemacht worden. Dieser bedient sich einstweilen noch des lateinischen Messbuches.

Die «Living Church» äussert ihre grosse Befriedigung über diese kirchliche Annäherung und bemerkt bei diesem Anlass, es gebe in den Vereinigten Staaten bereits etwa 80 polnische Gemeinden mit etwa 130,000 Seelen und 60 Geistlichen, die sich von Rom unabhängig gemacht haben.

Bischof Darlington hat Anfang Juni der christkatholischen Kirche der Schweiz einen Besuch abgestattet und am 7. Juni der Synode in Bern beigewohnt. Am Tag vorher nahm der amerikanische Würdenträger mit seinen Begleitern an dem von Bischof Herzog zelebrierten Gottesdienst und an der Kommunionfeier in der christkatholischen Kirche teil. So wurde die Interkommunion zwischen der bischöflichen Kirche Amerikas und der christkatholischen Kirche der Schweiz, die offiziell noch nicht geschlossen ist, die aber praktisch schon seit vier Jahrzehnten besteht, aufs neue bestätigt. Als Bischof Herzog den verehrten Gast der Synode vorstellte, erinnerte er an seinen Besuch in den Vereinigten Staaten, wo er von der Generalsynode der bischöflichen Kirche aufs herzlichste aufgenommen und mit grossen Ehren ausgezeichnet worden

war. Bischof Darlington begab sich von Bern nach dem Orient, um sich dem ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel vorzustellen.

Die tschecho-slowakische Nationalkirche. — Unter den Tschechen der tschecho-slowakischen Republik hat sich eine autonome, von Rom unabhängige Kirche gebildet, die an die alten nationalen Reformbestrebungen des Volkes anknüpft und sie in modernem Geist zu verwirklichen sucht, wobei sie aber den katholischen Charakter behaupten möchte. Die Reform hat in wenigen Monaten namhaften Anhang gewonnen und sich auch eine feste Organisation gegeben, so dass darüber das Wesentliche kurz erwähnt werden kann. Die Bewegung hat den Ursprung in der «Jednota», einem Verband tschechischer Geistlicher, der sich bald nach der Ausrufung der tschecho-slowakischen Republik zur Wahrung priesterlicher Standesinteressen gebildet hatte. Im Schoss des Vereins wurden bald Wünsche nach kirchlichen Reformen laut, die sich hauptsächlich auf die Abschaffung des Zölibatszwanges und die Einführung der Landessprache in der Liturgie bezogen. Eine Gruppe wollte die Reformen in Verbindung mit der Hierarchie einführen, eine zweite wollte selbständig vorgehen. Im Sommer 1919 wurde eine Delegation nach Rom geschickt, um dem Papst die Reformwünsche zu unterbreiten. Sie kehrte aber unverrichteter Dinge zurück. Die radikaleren Elemente suchten nun einfach die Bischöfe vor die vollendete Tatsache zu stellen, indem einzelne Geistliche sich verheirateten und an Weihnachten in einigen Kirchen die hl. Messe in tschechischer Sprache gefeiert wurde. Die Bischöfe lehnten diese Versuche schroff ab. Am 17. Dezember erliess der Erzbischof von Prag einen Hirtenbrief an den Klerus, in welchem er sich gegen die Reformbestrebungen wendet und eine Scheidung der Geister verlangt. Die Notwendigkeit von Reformen gibt er zu, «die der Wendepunkt der geschichtlichen Entwicklung unserer Zeit verlangt». Solche einzuführen, sei aber Sache der Bischöfe. Der Erzbischof hat vor allem eine Reform der philosophischen und theologischen Studien im Auge, die den Klerus gegen den Modernismus schützen und eine Reform der Willensbildung und Askese nach sich ziehen. Die von den Geistlichen verlangten Reformen werden nur kurz berührt. Für die Einführung der Landessprache — die hl. Messe ausgenommen — habe er sich in Rom verwendet. Ausser der möglichen Konzession, Epistel und Evangelium in der hl. Messe in der Volkssprache singen zu dürfen, habe er beantragt, in bedeutungsvollen Kirchen an Gedächtnis-, Patronats- und Wallfahrtstagen die Messe in der altslawischen Sprache lesen zu dürfen. Keine Konzession wird in der Zölibatsfrage gemacht.

Der Bruch war unvermeidlich. Am 8. Januar kamen 220 Reformgeistliche zusammen, um mit 140 Stimmen eine selbständige Kirche zu organisieren. Mit der Durchführung wurde sofort begonnen, am 10. Januar wurde ein Manifest an das Volk erlassen mit der Aufforderung, aus der römisch-katholischen Kirche auszutreten und sich der tschecho-slowakischen Nationalkirche anzuschließen. Eine energische Agitation setzte ein durch Abhaltung von Vorträgen und Veranstaltung von Gottesdiensten in der Landessprache, durch Herausgabe eines Wochenblattes «Pravo Naroda», an dessen Stelle «Cesky Zapas» getreten ist, sowie durch Verbreitung von Flugschriften. Mittelpunkt der kirchlichen Bewegung wurde die Nikolauskirche in Prag. Nach und nach schlossen sich Gemeinden der Kirche an, die, wo ihre Anhänger in der Mehrheit sind, im Besitz des Kirchengutes bleiben. Ihre Zahl beträgt in kurzer Zeit mehr als zwanzig mit zahlreicher Anhängerschaft. In einem Aufruf wird die Seelenzahl mit 150,000 angegeben. An der Spitze steht eine kirchliche Behörde, die aus Laien und Geistlichen besteht. Eine provisorische Verfassung wurde angenommen und ist in Kraft. Sie gibt einen guten Einblick in den Geist der Bewegung. Wir lassen sie hier in der Übersetzung, die wir Pfarrer Absenger in Biel verdanken, folgen. Sie ist vom 24. Januar 1920 datiert und hat folgenden Wortlaut:

« § 1. Die Bekenner der christlichen Auffassung, die auf dem Boden der Gewissensfreiheit und der Freiheit der religiösen Überzeugung jedes einzelnen stehen und die Verinnerlichung des religiösen Lebens im Geiste der Bruderliebe erstreben, bilden die tschecho-slowakische Kirche.

Den idealen Grund der tschecho-slowakischen Kirche bildet also das Evangelium Christi. Richtungsgebende Ausleger des Evangeliums bleiben in der tschecho-slowakischen Kirche nach den Aposteln die Slawenapostel Cyrill und Methodius, Magister Joh. Hus und die böhmischen Brüder im Sinne der gegenwärtigen Geistesbedürfnisse.

§ 2. Mit Rücksicht auf die hundertjährige Tradition, die sich im tschechischen Volke durch die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ausgebildet hat, deren fortgesetzte Entwicklung und Erbin die tschecho-slowakische Kirche ist, übernimmt diese Kirche vorläufig die religiöse Ordnung der römisch-katholischen Kirche mit den nötigen Änderungen.

§ 3. Somit ist die tschecho-slowakische Kirche eine allgemeine oder katholische im vollen Sinne des Wortes. Die gottesdienstliche Sprache ist die Muttersprache.

§ 4. Die Angehörigen der tschecho-slowakischen Kirche im Gebiete der römisch-katholischen Pfarrgemeinden bilden eine religiöse Gemeinde. Kleinere Gemeinden können vereinigt werden.

§ 5. Jede religiöse Gemeinde wählt mit Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung den *Kirchenrat* für drei Jahre. Der Kirchenrat besteht aus acht Mitgliedern in Gemeinden bis zu 5000 Angehörigen, aus 12 in solchen bis zu 20,000. Gemeinden, die mehr als 20,000 Angehörige zählen, wählen 24 Älteste ohne Unterschied des Geschlechtes. Bedingung der Wählbarkeit ist das zurückgelegte 26. Altersjahr und die sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit. Der Seelsorger der Gemeinde ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender des Kirchenrates. Die Zahl der Geistlichen im Kirchenrat darf die Hälfte der Mitgliederzahl nicht überschreiten. Bei Austritten aus dem Kirchenrat ist in Monatsfrist die Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 6. Der Kirchenrat verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und sorgt für die religiösen Angelegenheiten.

§ 7. Der abtretende Kirchenrat beruft spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer die Kirchengemeindeversammlung zur Neuwahl.

§ 8. Der Vorsitzende lädt den Kirchenrat wenigstens zwei Tage vorher ein mit Angabe der Tagesordnung. Wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ des Kirchenrates es verlangt, hat der Vorsitzende innert einer Woche eine Sitzung anzuberaumen. Regelmässige Sitzungen finden monatlich statt.

§ 9. Zur Gültigkeit der Kirchenratsbeschlüsse ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet innert einer Woche eine ausserordentliche Sitzung statt, die bei jeder Teilnehmerzahl Beschlüsse fasst.

§ 10. Im Kirchenrat entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzendenstellvertreter und den Kassier. Der Vorsitzendestellvertreter soll womöglich ein Laie sein.

§ 12. Alle grossjährigen Mitglieder haben das Recht, sich an der *Hauptversammlung der Kirchengemeinde* zu beteiligen. Die Hauptversammlung wird vom Kirchenrat im Jahr einmal einberufen auf ortsübliche Art oder am Sonntag beim Hauptgottesdienst, wenigstens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung.

§ 13. Die Kirchengemeindeversammlung beschliesst mit Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, der von der Versammlung auf Antrag des Kirchenrates bei Beginn der Verhandlungen gewählt wird.

§ 14. Der Hauptversammlung liegt ob: *a)* die Wahl des Seelsorgers, der Hilfsgeistlichen, des Kirchenrates und der Delegierten für die Kirchenversammlung (Synode); *b)* Genehmigung der Rechnung und Festsetzung der Besoldung der Geistlichen; *c)* die

Verwaltung des Kirchenvermögens und Bewilligung der Ausgaben über 1000 Kr.; *d*) Kauf und Verkauf von Immobilien; *e*) Vollmachterteilung an den Kirchenrat zur Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 15. Die nötigen Ausgaben der Kirchengemeinde, die nicht aus öffentlichen Fonds gedeckt sind, werden aus dem Ertrag des Kirchenvermögens und der Kirchensteuer bestritten.

§ 16. Die oberste Leitung der tschecho-slowakischen Kirche liegt dem *obersten Kirchenrat* (Synodalrat) ob, der aus 12 Mitgliedern und 6 Stellvertretern besteht, zur Hälfte aus Geistlichen und zur Hälfte aus Laien. Der Bischof ist von Amts wegen Mitglied des obersten Kirchenrates.

§ 17. Der oberste Kirchenrat wird mit Stimmenmehrheit auf drei Jahre durch die Delegiertenversammlung der einzelnen Kirchengemeinden gewählt, die im Verhältnis zur Zahl der Kirchenratsmitglieder 1, 2 bis 3 abgeordnet werden.

§ 18. Der oberste Kirchenrat konstituiert sich so, dass er aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und Kanzler durch Stimmenmehrheit wählt.

§ 19. Zur Wählbarkeit in den obersten Kirchenrat ist als Bedingung das erreichte Alter von 30 Jahren, sittliche und bürgerliche Unbescholtenheit ohne Rücksicht auf das Geschlecht erforderlich.

Wird die Zahl der Mitglieder vermindert, ist innert eines Monats zur Ergänzungswahl zu schreiten.

§ 20. Der abtretende oberste Kirchenrat beruft spätestens einen Monat nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer die Delegiertenversammlung zur Neuwahl.

§ 21. Der oberste Kirchenrat wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden einberufen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt, wird eine ausserordentliche Sitzung innert Monatsfrist anberaumt, welche bei jeder Zahl der Anwesenden beschliesst.

§ 22. Zur gültigen Beschlussfassung des obersten Kirchenrates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet innert Monatsfrist eine ausserordentliche Sitzung statt mit Beschlussfähigkeit bei jeder Zahl der Anwesenden.

§ 23. Der oberste Kirchenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 24. Die *Delegiertenversammlung* wird vom obersten Kirchenrat einmal im Jahr einberufen.

§ 25. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der

Vorsitzende, der ad hoc von der Versammlung auf Vorschlag des obersten Kirchenrates gewählt wird.

§ 26. Anträge zur Behandlung durch die Delegiertenversammlung müssen schriftlich spätestens 14 Tage vorher an den obersten Kirchenrat eingereicht werden.

§ 27. Dem obersten Kirchenrat liegt ob: *a)* die Sorge um die religiösen Angelegenheiten; *b)* die Aufsicht über die Tätigkeit der Pfarrgemeinden; *c)* die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens; *d)* Genehmigung der Disposition des Kirchenvermögens der Gemeinden.

§ 28. Der Delegiertenversammlung bleibt vorbehalten: 1. Wahl des Bischofs, bzw. eines Patriarchen; 2. Aufstellung der Grundsätze für das innere Leben der religiösen Gemeinschaft, des Gottesdienstes und der Kirchenverwaltung; 3. endgültige Entscheidung bei strittigen Angelegenheiten; 4. Ordnung der Verhältnisse der religiösen Gemeinschaft mit dem Staate; 5. die zutreffende Organisation der religiösen Gemeinschaft in den Landes- und Bezirksgrenzen.

§ 29. Dem *Bischof* (Patriarchen) liegt ob die ausübende Gewalt und oberste Aufsicht über das religiöse Leben.

§ 30. Ist das Bischofsamt nicht versehen, betraut der oberste Kirchenrat einen Geistlichen mit dessen Führung für die Dauer von längstens einem Jahr.

§ 31. Die gewählten Organe legen dem Rat das Gelübde ab.

§ 32. Die definitive Verfassung aufzustellen, ist der Delegiertenversammlung vorbehalten. Vorläufig besorgt die Leitung der kirchliche Ausschuss. »

Vom 14. bis 17. Januar tagte die Bischofskonferenz in Prag, die sich eingehend mit dem neuen Schisma befasste. Sie beschloss eine Eingabe auf Grund des oben erwähnten Hirtenbriefes des Erzbischofs von Prag. Am 15. Januar wurde durch ein Dekret des hl. Offiziums die Kirche verurteilt, und die Geistlichen wurden exkommuniziert. In einem Brief vom 29. Januar beglückwünschte der Papst den Erzbischof von Prag zu der Haltung, die der Episkopat gegenüber den Reformern eingenommen, und bestand darauf, dass die « Jednota » aufgelöst werde. Der Papst hält es ferner für überflüssig, ausdrücklich zu sagen, dass der apostolische Stuhl niemals einer demokratischen Umgestaltung der nationalen Kirchenorganisation und einer Aufhebung oder auch nur einer Milderung des Zölibatsgesetzes seine Zustimmung geben werde. Am 11. März wusste der « Osserv. Rom. » zu melden, dass die « Jednota » aufgelöst sei und nur noch Diözesanvereine geduldet seien.

Durch einige wenige Konzessionen sucht die Kurie der Bewegung entgegenzutreten, indem sie auf die Wünsche der Bischöfe eingetreten ist. Durch ein Dekret der Kongregation der Riten vom 21. Mai wird für die Tschechoslowakei erlaubt, in der Messe die

Lektionen von Epistel und Evangelium in der Landessprache zu wiederholen, ebenso bei Taufen und Trauungen ausser den Fragen an die Paten und Brautleute, die Ermahnungen an sie und die Gebete, wie sie das Ritual vorschreibt. In der Landessprache dürfen ferner die Gebete bei Beerdigungen, die Litanei und andere Gebete bei der Markus-, den Bittprozessionen und am Fronleichnamstag verrichtet werden, sofern es die Verhältnisse gebieten. In altslawischer Sprache aus vom Papst genehmigten Büchern mit glagolitischer Schrift darf die Messe gelesen werden an den Tagen des hl. Cyrill und hl. Methodius, der Heiligen Wenzel, Ludmila, Prokopius und Johannes von Nepomuk in den Kirchen am Velehrad in Mähren, in Suzawa, am Vyschehrad in Prag, im Emmauskloster in Prag, in der Wenzelkapelle und am Grabe des hl. Johannes von Nepomuk im St. Veit-Dom in Prag, am Grabe der hl. Ludmila in der Georgskirche in Prag, in der Kirche zu Alt-Bunzlau, wo der hl. Wenzel den Martyrertod erlitt und auf dem hl. Berg bei Prihram. Die Texte haben die Bischöfe dem Papst zur Genehmigung vorzulegen. — Dazu ist zu bemerken, dass die altslawische Kirchensprache dem Volke ebenso fremd und unverständlich ist wie das Latein.

Unklar scheint die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche. Seit die neue Staatsverfassung in Kraft getreten — 29. Februar 1920 —, betrachtet sie sich als staatlich anerkannt, da nach der Verfassung alle religiösen Gemeinschaften gleichen Rechtes sind und angemessenen Anteil am Kirchenvermögen und an staatlicher Unterstützung haben. Die Geistlichen wurden aufgefordert, im Namen der tschecho-slowakischen Kirche zu amten.

Die Austrittsbewegung wurde durch teilweise Änderung des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 erleichtert, indem die Eltern das Recht haben, das Bekenntnis des Kindes zu ändern, solange es nicht selbst darüber entscheiden kann. Dies geschieht nach vollendetem 14. Altersjahr. Ebenso ist der Austritt aus der Kirche und der Eintritt in eine andere erleichtert.

Über das Verhältnis zu den andern Kirchen äussert sich einer der Führer, Dr. Farsky, in der Schrift « Vom Joche frei », Seite 49, folgendermassen:

« Es tut uns leid, dass es uns nicht möglich war, unsere Reformbewegung der Organisation und dem innern Leben der evangelischen Kirche der böhmischen Brüder anzupassen. Wir verhehlen aber nicht, dass die Ideale unseres Weges in der Zukunft wahrscheinlich sich nähern werden. Sollte die zufällige Annäherung beider Kirchen zur Ausgleichung überflüssiger Gegensätze und zur Konsolidierung des tschechischen religiös-sittlichen Lebens führen, so soll uns dies willkommen sein. Das gleiche erklären wir gegenüber der *tsche-*

chischen altkatholischen Kirche, die wir wegen der Gleichheit der Riten und der dogmatischen Hauptlehren geradezu zur Knüpfung vereinigender Bande einladen. »

Gegenüber den Deutschen und Ungarn wird erklärt, dass bei aller tschechischen Eigenart keine feindliche Gesinnung herrschen soll. « Einzig was die tschechische Kultussprache anbetrifft, scheint es, dass unsere Kirche einen nationalen Charakter trägt. Dem ist nicht so, denn wir sind nicht dagegen, dass die Deutschen deutsch, die Ungarn ungarisch oder, wenn sie wollen, lateinisch ihren Gottesdienst feiern. Wir sind aber der untrüglichen Überzeugung, dass die Grundsätze unserer Kirche anerkannt werden als Grundlage für eine religiös-kirchliche Reform überall, wo sie nötig ist, wie wir hiervon schon täglich Beweise erhalten.

Sollen wir uns mit einem Appell an andere Völker wenden? Keineswegs. Wir wollen nicht der Brennpunkt der Welt sein. Denken doch, fühlen und leben andere Völker im menschlichen Leben, und es ist unmöglich, dass sie nicht mit der Zeit auf den gleichen Weg gelangen würden, den wir heute beschreiten, indem sie ihn glatter und ebener finden, als wir darauf vor Jahrhunderten getrieben worden sind. Darum laden wir nicht ein, sondern rufen entgegen: Auf Wiedersehen!

Auf Wiedersehen rufen wir auch der vatikanisch-katholischen Kirche zu. Dort, wo wahre sittliche Erhebung und Frömmigkeit erstrebt wird, wird unser Streben und Mühen sich begegnen. Wir wollen keine Kämpfe, wir werden keine Eroberungspolitik treiben auch nicht gegenüber dem Vatikan. Wir verlangen nur, was uns gebührt, und das werden wir uns nehmen und es verteidigen: Freiheit des Gewissens, der Person, der Sprache, wie auch die Zusicherung der zugehörigen materiellen Mittel, die den hiesigen religiösen Zwecken gewidmet sind, nicht von Rom und auch nicht von der Fremde, sondern aus unserm und unserer Vorfahren Volksvermögen. Sobald die römische Kirche ihr Ziel, das ihr ursprünglich von Christus gegeben ist, erreicht, wird sie sich auch mit uns zusammenfinden. »

ADOLF KÜRY.
